

Planungsbericht des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 81

Über das Finanzleitbild 2013

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat einen Planungsbericht über das Finanzleitbild 2013. Mit der am 6. November 2012 eingereichten Motion M 264 über die Erarbeitung eines neuen Finanzleitbildes verlangte Ludwig Peyer namens der CVP-Fraktion vom Regierungsrat die Erarbeitung eines neuen Finanzleitbildes. Dieses solle eine Analyse des Ist-Zustandes enthalten und für die kantonale Finanzpolitik der kommenden Jahre wegleitend sein.

Der Kanton konnte seine finanzielle Lage in den letzten Jahren markant verbessern. Der grosse Schuldenabbau seit der Jahrtausendwende hat den Zinsaufwand stark verringert und so den finanziellen Spielraum vergrössert. Die Mittel, die vormals vom Schuldendienst aufgezehrt wurden, stehen heute für die Bewältigung der staatlichen Aufgaben oder für Investitionen in Luzerns Zukunft zur Verfügung. Gleichzeitig hat sich bei den Staatsausgaben die «Politik der knappen Kassen» bewährt. Der Kanton darf nicht über seine Verhältnisse leben. Als nachhaltig hat sich die Luzerner Steuerpolitik erwiesen: Trotz der Steuersenkungen 2005 und 2008 sind die Steuereinnahmen je Einheit stabil geblieben, das heisst: Luzern hat an Ertragskraft zugelegt. Gleichzeitig hat der Kanton seine Stellung im interkantonalen Wettbewerb deutlich gestärkt.

Die Finanzleitbilder 2001 und 2006 haben sich als Leitlinien für die kantonale Finanzpolitik bewährt. Dies zeigt eine Analyse über die Umsetzung der sechs Grundsätze aus dem Finanzleitbild 2006. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Ziele des Finanzleitbildes 2006 erreicht wurden.

Das Finanzleitbild 2013 soll, basierend auf der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen und der dazugehörigen Verordnung, Ziele konkretisieren und finanzpolitische Handlungsanweisungen formulieren. Das Finanzleitbild 2013 soll in den kommenden Jahren für die Finanzpolitik des Kantons Luzern wegleitend sein. Es dient als Grundlage für den jährlichen Aufgaben- und Finanzplan mit Voranschlag. Das Finanzleitbild 2013 soll helfen, die momentan ange spannte Finanzlage zu meistern und Handlungsspielräume zu schaffen, damit kurzfristig notwendige Korrekturen möglich sind, rechtzeitig Anpassungen an Strukturveränderungen gewährleistet und anstehende Grossinvestitionen, wie beispielsweise der Tiefbahnhof, realisiert werden können.

Die Steuerung der Finanzen ist abhängig von den Ausgaben, den Einnahmen und den Schulden. Der Fokus liegt auf den Ausgaben und den Einnahmen: Diese müssen so gestaltet werden, dass sich die Schulden als dritte Grösse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Schuldenbremse) bewegen.

Das Finanzleitbild 2013 enthält sieben Grundsätze:

1. Wir finanzieren das Verwaltungsvermögen durch unser Eigenkapital und durch zweckgebundene Investitionsmittel von Dritten (goldene Bilanzregel).
2. Wir nehmen jeweils nur ein einziges Investitionsprojekt von der Schuldenbremse aus und bauen die Schulden schnellstmöglich wieder ab.
3. Wir bremsen das Ausgabenwachstum durch Priorisierung der 10 Hauptaufgaben und der 45 Aufgabenbereiche.
4. Wir wollen leistungsfähige, autonome Gemeinden.

5. *Wir planen realistisch, setzen Mehreinnahmen nachhaltig ein und kompensieren Mindereinnahmen.*
6. *Wir halten bei der Steuerbelastung mindestens die erreichte steuerliche Positionierung im Steuerausschöpfungsindex.*
7. *Wir planen punktuell weitere Steuermassnahmen, wenn wir diese solid gegenfinanzieren können.*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der am 6. November 2012 eingereichten Motion M 264 über die Erarbeitung eines neuen Finanzleitbildes verlangte Ludwig Peyer namens der CVP-Fraktion die Erarbeitung eines neuen Finanzleitbildes, welches eine Analyse des Ist-Zustandes enthalte und – wie schon die Finanzleitbilder aus den Jahren 2001 und 2006 – für die Finanzpolitik des Kantons Luzern für die kommenden Jahre wegleitend sein solle. Ihr Rat hat die Motion am 10. Dezember 2012 erheblich erklärt. Unser Rat unterbreitet Ihnen das Finanzleitbild 2013 in der Form eines Planungsberichtes.

1 Umsetzung Finanzleitbild 2006

Der Kanton konnte seine finanzielle Lage in den letzten Jahren markant verbessern. Der grosse Schuldenabbau seit der Jahrtausendwende hat den Zinsaufwand stark verringert und so den finanziellen Spielraum vergrössert. Die Mittel, die noch um die Jahrtausendwende der Schuldendienst aufgezehrt hat, stehen heute für Investitionen in Luzerns Zukunft zur Verfügung. Gleichzeitig hat sich bei den Staatsausgaben die «Politik der knappen Kassen» bewährt. Wir haben gelernt, nicht über unsere Verhältnisse zu leben. Als nachhaltig hat sich die Luzerner Steuerpolitik erwiesen: Trotz der Steuersenkungen 2005 und 2008 sind die Steuereinnahmen je Einheit stabil geblieben, das heisst: Luzern hat an Ertragskraft zugelegt. Gleichzeitig hat der Kanton seine Stellung im interkantonalen Wettbewerb deutlich gestärkt.

Dabei haben sich die Finanzleitbilder 2001 und 2006 als Leitlinien für die kantonale Finanzpolitik bewährt. Dies zeigt die nachstehende Analyse der Umsetzung der sechs Grundsätze aus dem Finanzleitbild 2006¹:

Grundsatz 1: Die Laufenden Rechnungen schliessen ausgeglichen ab. Wir beschränken das Wachstum des Aufwands, um die Laufenden Rechnungen mindestens ausgeglichen abzuschliessen.

1. Die Laufende Rechnung wird – unter Ausklammerung von Buchgewinnen und ausserordentlichen Erträgen – mindestens ausgeglichen oder mit Ertragsüberschüssen budgetiert.

Umsetzung: Die Laufenden Rechnungen der Jahre 2006 bis 2011 haben wir mit Ertragsüberschüssen budgetiert. In allen Jahren konnten dann auch in der Staatsrechnung Ertragsüberschüsse ausgewiesen werden. Für das Jahr 2012 musste ein Aufwandüberschuss ausgewiesen werden. Wir haben somit dieses Ziel ausser 2012 erreicht.

¹ Die Analyse basiert grundsätzlich auf den statistisch verfügbaren Zahlen für die Jahre bis 2011. In Einzelfällen konnten auch Werte für das Jahr 2012 herangezogen werden.

2. Das Wachstum des liquiditätswirksamen Aufwands der Laufenden Rechnung darf nicht höher sein als das Wachstum des schweizerischen Bruttoinlandprodukts (BIP) in den vorangegangenen drei Jahren. Vorbehalten bleiben Steigerungen des Aufwands durch einmalige oder ausserordentliche Ereignisse.

Umsetzung: Das Wachstum des liquiditätswirksamen Aufwandes konnte in den meisten Jahren unter dem Wachstum des schweizerischen Bruttoinlandprodukts der jeweils vorangegangenen drei Jahre gehalten werden. Damit haben wir dieses Ziel mehrheitlich erreicht. Der Vergleich des Aufwandwachstums mit dem BIP erwies sich jedoch als schwierige Messgrösse. So verzerrten beispielsweise die Verselbständigung der Spitäler oder die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) die Messwerte. Durch die Fokussierung auf die Aufwandseite werden zudem direkt mit den Aufwänden gekoppelte Ertragsveränderungen nicht berücksichtigt. Dies ist beispielsweise bei den sozialen Einrichtungen und im Asylwesen der Fall. Ein Nachteil ist auch, dass das BIP erst verzögert verfügbar ist; es musste in der Berichterstattung deshalb vielfach auf provisorische Werte abgestellt werden.

Grundsatz 2: Die Steuerbelastung wird dem schweizerischen Mittel angenähert. Wir nähern die Steuerbelastung der natürlichen Personen dem Durchschnitt der übrigen Kantone an. Wir reduzieren die Steuerbelastung von juristischen Personen. Wir orientieren uns dabei am jährlich erscheinenden Index der Steuerbelastung der Schweiz.

1. Wir streben bei der Einkommenssteuer einen Indexwert von 100 an.

Umsetzung: Wir haben dieses Ziel erreicht. Der Kanton Luzern liegt im Steuer-ausschöpfungsindex 2013 der Eidgenössischen Finanzverwaltung vom 4. Dezember 2012 leicht unter dem schweizerischen Mittel (vgl. www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/28928.pdf).

2. Wir streben bei der Vermögenssteuer einen Index von deutlich unter 100 an.

Umsetzung: Dieses Ziel haben wir mit der Halbierung der Vermögenssteuer erreicht (Steuergesetzrevision 2008). Je nach Vermögenshöhe und Familienkonstellation (infolge unterschiedlicher Freibeträge) liegt der Kanton Luzern im schweizerischen Vergleich im vordersten Drittel. Im Vergleich mit unseren Nachbarkantonen ist die Positionierung bei Vermögen bis zu einer Million Franken weit weniger attraktiv. Die Steuerbelastung dieser Vermögen liegt im Kanton Luzern über der Steuerbelastung der Kantone Nidwalden, Schwyz und Obwalden.

3. Wir wollen für juristische Personen zu den fünf attraktivsten Kantonen gehören.

Umsetzung: Wir haben dieses Ziel erreicht. Mit einem einfachen Gewinnsteuersatz von 1,5 Prozent liegt die Gewinnsteuerbelastung in der Stadt Luzern noch leicht unter 6 Prozent und somit unter der Gewinnsteuerbelastung der unmittelbaren Nachbarstandorte. Unter Berücksichtigung der Kapitalsteuer kommt der Kanton Luzern im schweizerischen Vergleich je nach Verhältnis von Kapital zu Gewinn immer unter die ersten fünf Ränge.

Grundsatz 3: Der Kanton macht keine neuen Schulden. Wir finanzieren unsere Investitionen ohne Fremdmittel. Wir verwenden ausserordentliche Erträge vor allem für den Schuldenabbau.

1. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt ab 2008 – ohne Buchgewinne und ausserordentliche Erträge – mindestens 100 Prozent.

Umsetzung: In den Jahren 2006 bis 2011 konnte durchgängig ein Selbstfinanzierungsgrad von über 100 Prozent erreicht werden. Für das Jahr 2012 musste ein Geldfluss-Investitions-Verhältnis nach FLG von 78 Prozent ausgewiesen werden. Somit haben wir dieses Ziel ausser 2012 erreicht und die getätigten Investitionen ohne Fremdmittel finanziert.

2. Ist der Selbstfinanzierungsgrad dank ausserordentlichen Erträgen höher als 100 Prozent, wird der Finanzierungsüberschuss für den Schuldenabbau und/oder für wichtige, nachhaltige Projekte verwendet.

Umsetzung: Wir haben gemäss dieser Zielsetzung die freien Mittel für den Schuldenabbau und wichtige Projekte eingesetzt. So haben wir aus dem positiven Jahresergebnis 2008 in den Jahren 2009–2011 zusätzlich 38,5 Millionen Franken in ein Impulsprogramm investiert. Unterstützt wurden damit die Infrastruktur der Spitäler sowie der Hochbau, der Wasserbau und der Kantonsstrassenbau.

3. Wir reduzieren die Netto-Schuld (Fremdkapital minus Finanzvermögen) bis 2010 auf 3000 Franken pro Kopf (Stand Ende 2005 unter Berücksichtigung der Anträge des Regierungsrates zur Gewinnverwendung 2005: 3600 Franken).

Umsetzung: Die Netto-Schuld pro Einwohner betrug Ende 2012 2280 Franken. Das Ziel von 3000 Franken unterschritten wir erstmals 2007.

Grundsatz 4: Der Kanton erbringt seine Leistungen effektiv und effizient. Die Leistungen des Kantons sind qualitativ gut und kostengünstig. Wir prüfen regelmässig, ob wir die richtigen Dinge tun (Effektivität) und ob wir sie richtig tun (Effizienz).

1. Wir ergänzen unser Führungssystem mit einem Leitbild und wenden unsere Planungs- und Berichtsinstrumente sachdienlich und konsequent an.

Umsetzung: Wir haben mit der Einführung des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600) per 1. Januar 2011 unser Führungssystem überarbeitet und optimiert. Zusätzlich haben wir eine Kantonsstrategie mit drei strategischen Zielen und sechs Schwerpunkten der Kantonsentwicklung formuliert. Das neue Legislaturprogramm 2011–2015 haben wir darauf abgestimmt. Die Planungsinstrumente Integrierter Finanz- und Aufgabenplan (IFAP) und Voranschlag wurden durch den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) mit Voranschlag abgelöst. Die bisherige Staatsrechnung wird durch den Jahresbericht ersetzt. Die neuen Instrumente unterstützen uns bei der Steuerung der Finanzen und Leistungen bezüglich Effektivität und Effizienz.

2. Wir überprüfen regelmässig unser Leistungsangebot (Effektivität).

3. Wir prüfen regelmässig, ob die nachgefragten Leistungen einfach, kundenorientiert und nachhaltig erbracht werden (Effizienz).

Umsetzung: Die Überprüfung der Leistungen auf Effektivität und Effizienz erachten wir als Daueraufgabe. Im Rahmen der jeweiligen Voranschlags- und IFAP-Arbeiten der Jahre 2006–2011 mussten Einsparungen durch Priorisierung und Optimierung vorgenommen werden, um die finanzpolitischen Vorgaben zu erreichen. Zudem haben wir mehrere Sparpakete geschnürt, um den Staatshaushalt zu entlasten. So haben wir im Entwurf zum Voranschlag 2006 die Massnahmen des Verzichtspakets 2006 aufgeführt. Mit der Botschaft B 138 vom 12. Januar 2010 haben wir Ihrem

Rat das Entlastungspaket 2011 unterbreitet. Zur Entlastung der Jahre ab 2013 haben wir Ihrem Rat die Botschaft B 55 vom 23. Oktober 2012 über das Projekt «Leistungen und Strukturen» mit 185 Massnahmen vorgelegt.

Wir führen zudem regelmässig Umfragen in der Bevölkerung durch. So können wir die Effektivität unserer Massnahmen beurteilen. Ergänzend führen diverse Dienststellen Befragungen bei Kunden und Partnern durch. Dadurch lassen sich Rückschlüsse auf die Effektivität wie auch die Effizienz ziehen.

4. Wir lagern Aufgaben aus, wenn sie sich dazu eignen und wenn Dritte Leistungen besser oder kostengünstiger erbringen können.

Umsetzung: Wir haben dieses Ziel umgesetzt, indem wir jeweils Vor- und Nachteile der internen und der externen Leistungserbringung bei unseren Effizienzüberlegungen berücksichtigt haben. So haben wir zwischen 2006 und 2008 die kantonalen Spitäler in selbständige Anstalten ausgelagert. Sie haben so mehr unternehmerische Freiheiten und damit bessere Chancen erhalten, sich im Wettbewerb auf dem Gesundheitsmarkt zu behaupten. Wir haben die Auslagerung des Strassenverkehrsamtes intensiv geprüft. Basierend auf zwei Studien haben wir entschieden, das Vorhaben nicht weiterzuverfolgen (vgl. Motion M 308 von Benjamin Kunz über die Privatisierung der Motorfahrzeugkontrolle vom 14. September 2004). Mit der Schaffung des Verkehrsverbundes konnten wir Doppelprüfungen und Koordinationsaufwand verringern, indem die Planung, die Bestellung und die Festsetzung des Angebots im öffentlichen Regional- und Agglomerationsverkehr zusammengelegt wurden. Mit der Finanzreform 08 (Botschaft B 183 vom 13. März 2007) haben wir die Aufgaben von Kanton und Gemeinden zur Verbesserung von Effizienz und Effektivität des Gesamtsystems Kanton Luzern neu geordnet. Bei der Pädagogischen Hochschule Zentral schweiz (PHZ) zeigten sich Mängel und Probleme in den Führungsstrukturen. Ab dem 1. August 2013 wird die Pädagogische Hochschule Luzern als selbständige öffentlich rechtliche Anstalt in der alleinigen Trägerschaft des Kantons Luzern geführt.

Grundsatz 5: Der Kanton bleibt ein attraktiver Arbeitgeber. Wir haben ein fortschrittliches Personalrecht und leistungsgerechte Löhne.

1. Wir fördern die Chancengleichheit, die Weiterbildung und die berufliche Entwicklung. Die Sozialleistungen bleiben fortschrittlich und finanziertbar.

Umsetzung: Der Anteil der weiblichen Mitarbeitenden im Kanton Luzern ist steigend. Die Frauen stellen heute knapp die Hälfte des Personals. Zudem weist die Verwaltung, inklusive kantonale Schulen, eine hohe Teilzeitquote von über 70 Prozent bei den Frauen aus, was eines der zentralen Elemente zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie darstellt. Bei den Männern beträgt der Teilzeitquotenanteil 30 Prozent. Insgesamt ist der Anteil der Teilzeitmitarbeitenden mit rund 50 Prozent sehr hoch und tendenziell leicht steigend. Die Löhne der Frauen entwickeln sich stärker als diejenigen der Männer, was sich in den einzelnen Lohnrunden über die letzten Jahre zeigt. Die Planung der beruflichen Entwicklung und der dafür erforderlichen Qualifizierungsmassnahmen ist eines der zentralen Elemente des jährlich durchgeführten Beurteilungs- und Fördergesprächs. Der Weiterbildungsbedarf wird mit einem internen Angebot (grösstenteils in Zusammenarbeit mit den anderen Zentral schweizer Kantonen) sowie durch die finanzielle und zeitliche Unterstützung von externen Bildungsangeboten systematisch abgedeckt. Bei den Sozialleistungen konnte

das bisherige Niveau wie vorgesehen gehalten werden, wobei bei der Luzerner Pensionskasse Anpassungen erforderlich waren.

2. Bei der jährlichen Lohnfestlegung werden die finanzielle Situation des Kantons, die Nominallohnentwicklung in der Schweiz und die Situation auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt.

Umsetzung: Diese Kriterien sind seit dem 1. Januar 2012 in § 32 Absatz 4 des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001 (SRL Nr. 51) enthalten. Zusätzlich wurde die «Erhaltung der Kaufkraft» als viertes Kriterium für die Lohnanpassung im Gesetz belassen. Ihr Rat hat der Gesetzesänderung am 12. September 2011 zugestimmt.

3. Wir sind ein transparenter Partner der Personalorganisationen.

Umsetzung: Zwei- bis dreimal pro Jahr finden Sitzungen der paritätischen Personalkommission sowie zusätzliche Ausschusssitzungen statt. Zentrale Themen sind die Lohnrunde, Rechtsänderungen sowie Informationen zu Projekten und Vorhaben. Beim Voranschlag ist der Handlungsspielraum gering, was nur beschränkt Konzessionen betreffend Lohnanpassungen an die Verbände ermöglicht. Auch bei vorgesehenen Rechtsanpassungen werden die Personalverbände, soweit möglich, rechtzeitig konsultiert und können Stellung nehmen. Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit können sich dort ergeben, wo unter grossem Zeitdruck und vorläufig restriktiver Information Sparmassnahmen erforderlich sind, was beispielsweise eine Aussprache im Zusammenhang mit dem Projekt «Leistungen und Strukturen» (B 55) erforderlich machte.

4. Wir setzen Umstrukturierungen und Reorganisationen mit Personalabbau sozialverträglich um.

Umsetzung: Der Kanton Luzern verfügt als Arbeitgeber über eine breite Palette von Möglichkeiten, um die Folgen eines Personalabbaus abzufedern. Soweit ein Abbau nicht über die natürliche Personalfluktuation gelingt, werden die Auswirkungen über vorzeitige Pensionierungen, die Weiterbeschäftigung in einem anderen Bereich der kantonalen Verwaltung oder durch Pensenreduktionen gemildert. Müssen trotzdem Kündigungen ausgesprochen werden, kann nebst der gesetzlich geregelten Abfindung das Finden einer Anschlusslösung durch eine Verlängerung der Kündigungsfrist, Weiterbildungsmassnahmen, eine Standortbestimmung oder ein Coaching zur Unterstützung der Stellensuche erleichtert werden. Ergänzend kann unser Rat bei einer Vielzahl von Stellenreduktionen die Anwendung eines Sozialplans beschliessen (Verordnung über die Massnahmen bei einem grösseren Stellenabbau [Sozialplan] vom 10. Februar 2004; SRL Nr. 54). Die zu Beginn der Berichtsperiode noch laufenden Anwendungen des Sozialplans wurden 2007 abgeschlossen. Seither waren keine weiteren nötig.

Grundsatz 6: Der Kanton schafft die Voraussetzungen für leistungsfähige Gemeinden. Wir stärken die Gemeinden und streben ein partnerschaftliches Verhältnis mit ihnen an.

1. Wir setzen uns für starke, eigenständige Gemeinden ein. Im gemeinsamen Projekt «Finanzreform 08» sind wir offen für Verschiebungen von Aufgaben und setzen die Erkenntnisse aus dem Wirkungsbericht über die Zielerreichung des Finanzausgleichs um.

Umsetzung: Sowohl die Finanzreform 08 als auch der Finanzausgleich haben das Ziel, gute Rahmenbedingungen für starke, eigenständige Gemeinden zu schaffen. Die

Finanzreform 08 wurde umgesetzt. Im Wirkungsbericht zur Finanzreform 08 (B 44 vom 29. Mai 2012) wurde aufgezeigt, dass die Ziele der Reform erreicht wurden: Das Ziel einer effizienten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wurde erreicht. Das Ziel der Haushaltsneutralität wurde eingehalten. Für die Zukunft war keine einseitige Mehrbelastung von Kanton oder Gemeinden zu erwarten. Sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht zeichnete sich bei den meisten Aufgaben nur ein minimer Optimierungsbedarf ab. In den Wirkungsberichten 05 (B 111 vom 6. September 2005) und 09 (B 127 vom 1. September 2009) zum Finanzausgleich wurde der Finanzausgleich als erfolgreich und zielführend beurteilt. In den Revisionen per 1. Januar 2009 (B 184 vom 13. März 2007) und 1. Januar 2013 (B 5 vom 17. Mai 2011) wurde der innerkantonale Finanzausgleich weiter optimiert.

2. Wir vermeiden einseitige finanzielle Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden.

Umsetzung: Im Wirkungsbericht zur Finanzreform (B 44) wurde untersucht, wie sich die finanzielle Belastung von Kanton und Gemeinden seit dem 1. Januar 2008 entwickelt hat und in Zukunft entwickeln wird. Die Untersuchungen zeigen, dass die Haushaltsneutralität der Finanzreform 08 insgesamt eingehalten werden konnte. Ein Ausblick auf wichtige Projekte zeigt anhand der Planzahlen auch in der Zukunft keine einseitige Mehrbelastung von Kanton oder Gemeinden. Bei Sparprojekten wird von Seiten Kanton darauf geachtet, dass es keine Lastenverschiebungen auf Kosten der Gemeinden gibt. In den letzten beiden Sparpaketen (Entlastungspaket 2011, «Leistungen und Strukturen») wurden die Gemeinden insgesamt sogar entlastet.

3. Wir beziehen den Verband Luzerner Gemeinden (VLG) rechtzeitig in Anpassungen des Finanzausgleichs, Steuergesetzrevisionen sowie Reform- und Sparprojekte ein.

Umsetzung: Bei Themen, die alle oder eine Vielzahl der Gemeinden betreffen, ist der VLG der Ansprech- und Verhandlungspartner unseres Rates und der Verwaltung. Unser Rat und der Vorstand des VLG sowie Vertreterinnen und Vertreter der Departemente und des VLG treffen sich regelmässig, um aus ganzheitlicher Sicht allgemeine Fragen in Bereichen, die Kanton und Gemeinden betreffen, zu besprechen. Ziel ist die frühzeitige Kommunikation, die partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Ausgestaltung und Koordination der Ziele, der Strategien, der Instrumente und des Vollzugs. Am 25. August 2010 hat unser Rat eine gemeinsame Absichtserklärung (Letter of intent) genehmigt, worin die Grundsätze und Formen der Zusammenarbeit mit dem VLG festgehalten sind. Gemäss diesen Grundsätzen sassen Vertreter des VLG in den Projektorganisationen der Finanzreform 08 und des Finanzausgleichs sowie der darauf folgenden Wirkungsberichte ein. Bei den Steuergesetzrevisionen sowie den Reform- und Sparprojekten wurden die Gemeinden jeweils informiert.

4. Wir fördern die effiziente Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden.

Umsetzung: Ein wichtiger Schritt zur effizienten Aufgabenerfüllung war die Finanzreform 08, die zu einer neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden führte. Mit diversen Initiativen wie LuTax, der gemeinsamen Erarbeitung und Umsetzung der E-Government-Strategie Luzern, dem Programm zur Informatikzusammenarbeit, der Neuorganisation der regionalen Entwicklungsträger oder den Sonderbeiträgen für Zusammenarbeitsprojekte und für Gemeindevereinigungen unterstützt der Kanton die effiziente Aufgabenerfüllung der Gemeinden. Zahlen der

Lustat Statistik Luzern zeigen zudem, dass es den Luzerner Gemeinden im Durchschnitt der letzten Jahre finanziell gut ergangen ist. Dies trifft vor allem auf die Periode 2002–2008 zu. In den Jahren 2009–2011 gibt es eine leicht negative Tendenz, wobei aber vor allem die finanzschwachen Gemeinden in vielen Fällen auch nach 2008 weiterhin gute Rechnungsabschlüsse aufwiesen. Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden haben in der Hochkonjunkturphase profitiert; nach 2008 wurde der Spielraum für beide enger.

Fazit: Zusammenfassend halten wir fest, dass wir die Ziele des Finanzleitbildes 2006 erreicht haben. Die Tendenz zeigt, dass die Zukunft für den Kanton Luzern und die Luzerner Gemeinden zusätzliche finanzpolitische Herausforderungen bringen wird. Das belegt auch das Rating von Standard and Poor's.

2 Finanzleitbild 2013

2.1 Ausgangslage

Die Grundsätze der Kantonalen Finanzpolitik sind in der Verfassung des Kantons Luzern (§§ 76–78; SRL Nr. 1), im Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG; SRL Nr. 600) und in der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 17. Dezember 2010 (FLV; SRL Nr. 600a) festgehalten. In der «Kantonsstrategie ab 2011» vom 20. September 2011 haben wir diese gesetzlichen Grundlagen wie folgt umschrieben (S. 6): «Der Kanton Luzern ist finanziell handlungsfähig, damit er seine Aufgaben im Dienste der Gesellschaft wahrnehmen kann. Er verfolgt eine Haushaltspolitik, die der Bewahrung des Eigenkapitals und der Vermeidung neuer Schulden verpflichtet ist.»

Die finanzpolitische Steuerung (Schuldenbremse) ist in den §§ 5–7 FLG wie folgt geregelt:

§ 5 Ziel und Gegenstand

¹ Die finanzpolitische Steuerung dient dem Erhalt des Eigenkapitals und der Vermeidung neuer Schulden.

² Gegenstand der finanzpolitischen Steuerung sind die Erfolgsrechnung und die Geldflussrechnung. Das ausserordentliche Ergebnis nach § 37 Absatz 4 ist ausgenommen.

³ Der Kantonsrat kann beschliessen, dass Investitionen für Infrastrukturprojekte, die mindestens Dreizehnteileinheit der Staatssteuern beanspruchen, den §§ 6 und 7 nicht unterliegen. Er fasst diesen Beschluss im Rahmen der Ausgabenbewilligung.

§ 6 Mittelfristiger Ausgleich

¹ Innert fünf Jahren sind auszugleichen:

- die Erfolgsrechnung,
- der Geldzufluss aus der betrieblichen Tätigkeit und der Geldabfluss aus der Investitionstätigkeit in das Verwaltungsvermögen.

² Wird eine der Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich verletzt, leitet der Regierungsrat Massnahmen ein und integriert sie in den Aufgaben- und Finanzplan. Reichen diese nicht aus, um beide Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich zu erfüllen, beantragt der Regierungsrat für das Voranschlagsjahr eine Erhöhung des Steuerfusses.

§ 7 Jährliche Vorgaben

¹ Der Voranschlag darf in der Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss von höchstens 4 Prozent des Bruttoertrags einer Einheit der Staatssteuern aufweisen.

² Der budgetierte Geldzufluss aus der betrieblichen Tätigkeit muss mindestens 80 Prozent des budgetierten Geldabflusses aus der Investitionstätigkeit in das Verwaltungsvermögen betragen.

In den §§ 3–6 FLV wird die finanzpolitische Steuerung konkretisiert:

§ 3 Schulden

¹ Schulden im Sinn von § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; im Folgenden: Gesetz) sind die kurzfristigen und die langfristigen Finanzverbindlichkeiten ohne die passivierten Investitionsbeiträge.

² Die Schuldenziele werden im Legislaturprogramm unter Berücksichtigung allfälliger Ausnahmen von der finanzpolitischen Steuerung gemäss § 5 Absatz 3 des Gesetzes festgelegt.

§ 4 Ausgenommene Infrastrukturprojekte

Bei Infrastrukturprojekten gemäss § 5 Absatz 3 des Gesetzes sind Beiträge Dritter ausgenommen (Nettoprinzip). Folgekosten werden nicht berücksichtigt.

§ 5 Mittelfristiger Ausgleich

Massgebend für den fünfjährigen Berechnungszeitraum für den mittelfristigen Rechnungsausgleich gemäss § 6 des Gesetzes sind

- a. der Voranschlagsentwurf (n),
- b. der für das laufende Jahr festgesetzte Voranschlag (n-1),
- c. die Jahresrechnung des vorausgegangenen Jahres (n-2),
- d. die Planrechnungen der zwei folgenden Jahre gemäss Aufgaben- und Finanzplan (n+1, n+2).

§ 6 Kennzahlen

¹ Für die vertiefte Beurteilung der Finanzlage, den Zeitreihenvergleich und den Vergleich mit anderen Gemeinwesen werden im Aufgaben- und Finanzplan und im Jahresbericht insbesondere folgende Kennzahlen ausgewiesen:

- a. Nettoverschuldungsquotient,
- b. Selbstfinanzierungsgrad,
- c. Zinsbelastungsanteil,
- d. Nettoschuld in Franken je Einwohner und Einwohnerin,
- e. Selbstfinanzierungsanteil,
- f. Kapitaldienstanteil,
- g. Bruttoverschuldungsanteil,
- h. Investitionsanteil.

² Die Kennzahlen beziehen sich auf den Geltungsbereich der Jahresrechnung.

Das Finanzleitbild 2013 soll basierend auf Verfassung, Gesetz und Verordnung Ziele konkretisieren und finanzpolitische Handlungsanweisungen formulieren. Es soll in den kommenden Jahren für die Finanzpolitik des Kantons Luzern wegleitend sein und als Grundlage für den jährlichen Aufgaben- und Finanzplan mit Voranschlag dienen. Das Finanzleitbild 2013 soll uns helfen, die momentan angespannte Finanzlage zu meistern. Gleichzeitig soll es Handlungsspielräume schaffen, damit kurzfristig notwendige Korrekturen möglich sind, rechtzeitig Anpassungen an Strukturveränderungen gewährleistet und anstehende Grossinvestitionen, wie beispielsweise der Tiefbahnhof, realisiert werden können.

Die Steuerung der Finanzen bewegt sich im Dreieck Ausgaben, Einnahmen und Schulden. Im Kanton Luzern müssen sich die Schulden im Rahmen der gesetzlichen Schuldenbremse bewegen. Somit muss die unmittelbare Steuerung der Finanzen über die Ausgaben und die Einnahmen erfolgen. Die Steuerung über die Ausgaben muss der Steuerung über die Einnahmen vorgezogen werden.

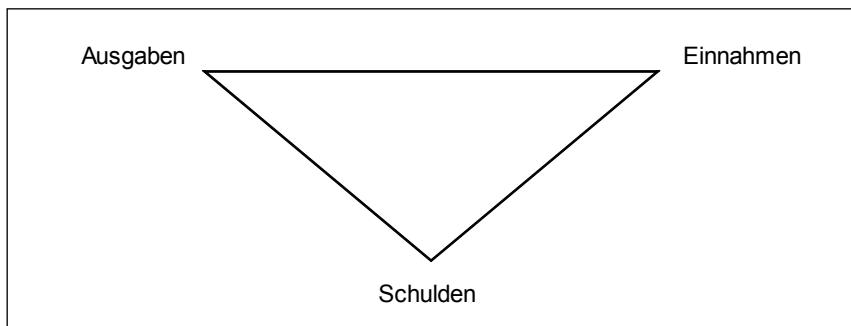


Abbildung 1: Finanzpolitisches Dreieck

2.2 Fokus Schulden

Grundsatz 1: Wir finanzieren das Verwaltungsvermögen durch unser Eigenkapital und durch zweckgebundene Investitionsmittel von Dritten (goldene Bilanzregel).

Mit der Einhaltung der goldenen Bilanzregel sichern wir unsere langfristige Handlungsfreiheit auch in Hochzinsphasen und gewährleisten eine sichere Finanzierung der staatlichen Leistungen und Infrastrukturen.

Umsetzung: Wir verfehlten die goldene Bilanzregel per 31. Dezember 2012 um 104,2 Millionen Franken. Dem Verwaltungsvermögen von 4708,1 Millionen Franken stehen Eigenkapital von 3830,3 Millionen Franken und Mittel Dritter (Investitionsbeiträge und Bundesdarlehen für Projekte der neuen Regionalpolitik sowie die Landwirtschaftliche Kreditkasse) von 773,6 Millionen Franken gegenüber. Unser Ziel ist es, diese Unterdeckung bis 2018 vollständig abzubauen. Siehe dazu die Ausführungen im Anhang 1.

Gemäss Bericht von Standard and Poor's vom 30. April 2013 könnte das Rating für den Kanton Luzern auf die Bestnote AAA steigen, falls der Kanton weiter Schulden abbauen kann.

Grundsatz 2: Wir nehmen jeweils nur ein einziges Infrastrukturprojekt von der Schuldenbremse aus und bauen die Schulden schnellstmöglich wieder ab.

Wir erhalten uns damit die Fähigkeit, notwendige Grossprojekte zu realisieren, ohne später markante finanzielle Einschnitte bei den bisherigen Aufgaben und Projekten hinnehmen zu müssen.

Umsetzung: Der Kantonsrat kann gemäss § 5 Absatz 3 FLG beschliessen, dass Investitionen für Infrastrukturprojekte, die mindestens Dreizehntel einer Einheit der Staatssteuern beanspruchen, der Schuldenbremse nicht unterliegen. Diese Ausnahme von der Schuldenbremse beanspruchen wir sehr zurückhaltend. Sie darf nur zur Anwendung kommen, wenn die Folgekosten getragen werden können und die Rückzahlung der zusätzlich benötigten Mittel gesichert ist. Wenn wir Ihrem Rat deshalb für eine Investition die Ausnahme von der Schuldenbremse beantragen, werden wir in der entsprechenden Botschaft nebst der Tragbarkeit der Folgekosten auch den Amortisationsplan der zusätzlich benötigten Mittel aufzeigen. Wir wählen dabei den Zeithorizont so, dass die Amortisation abgeschlossen ist, bevor die nächste Grossinvestition ansteht. Damit erhalten wir uns die Fähigkeit, innert Generationenfrist noch ein weiteres Grossprojekt realisieren zu können.

Wir wollen die goldene Bilanzregel nachhaltig erfüllen. Zur Vorbereitung auf den Kapitalbedarf anstehender Grossinvestitionen ausserhalb der Schuldenbremse verwenden wir Liquiditätsüberschüsse zum Schuldenabbau über die goldene Bilanzregel hinaus. Die Möglichkeit der Finanzierung ausserhalb der Schuldenbremse soll erstmals für die Finanzierung des Tiefbahnhofs/Durchgangsbahnhofs angerufen werden.

2.3 Fokus Ausgaben und Leistungen

Grundsatz 3: Wir bremsen das Ausgabenwachstum durch Priorisierung der 10 Hauptaufgaben und der 45 Aufgabenbereiche.

Durch Begrenzung des allgemeinen Ausgabenwachstums verschaffen wir uns den nötigen Handlungsspielraum, um Entwicklungsschwerpunkte umzusetzen.

Umsetzung:

1. Wir definieren selektive Entwicklungsschwerpunkte in der Kantonsstrategie, im jeweiligen Legislaturprogramm und im jährlichen AFP und setzen diese konsequent um. Wir konzentrieren uns dabei auf die Kernaufgaben des Kantons, priorisieren unsere Leistungen und setzen uns für eine effiziente Aufgabenerfüllung durch den Kanton, die Gemeinden und beauftragte Dritte ein.
2. Lastenverschiebungen vom Bund auf die Kantone lehnen wir ab. Neue Aufgaben, die wir als Folge von neuen Bundesgesetzen zugewiesen erhalten, wollen wir grundsätzlich mit dem bisherigen Steuerfuss, das heisst durch Optimierung und Priorisierung der Hauptaufgaben, finanzieren.

3. Neue Aufgaben, die Ihr oder unser Rat beschliesst, werden durch Priorisierung der Hauptaufgaben und Aufgabenbereiche sowie durch Effizienzsteigerung finanziert, soweit die Einnahmen nicht ausreichen.
4. Jede Botschaft unseres Rates mit neuen Aufgaben zeigt neben den Kosten auch deren Finanzierung auf. Die Finanzierung neuer Aufgaben hat nach Möglichkeit mit dem bisherigen Globalbudget des entsprechenden Aufgabenbereichs zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, wird ein Budgetausgleich innerhalb der betroffenen Hauptaufgabe des entsprechenden Departementes angestrebt. Ist dies ebenfalls unmöglich, ist die neue Aufgabe über einen Budgetabtausch zwischen den Hauptaufgaben des Kantons zu finanzieren.
5. Für die Erfüllung der kantonalen Aufgaben ist eine zweckmässige, funktionstüchtige Infrastruktur erforderlich. Wir bewirtschaften diese nachhaltig. Wir ziehen notwendige Investitionsausgaben erhöhten Konsumausgaben vor. Wir wollen deshalb die Investitionsausgaben für Sach- und immaterielle Anlagen konstant bei jährlich über 150 Millionen Franken halten. Dabei priorisieren wir die Instandsetzung bestehender Anlagen vor der Realisierung neuer Projekte.

Grundsatz 4: Wir wollen leistungsfähige, autonome Gemeinden.

Wir wollen insgesamt wirtschaftlich möglichst unabhängige Luzerner Gemeinden, die handlungsfähig sind und bürgernah agieren können.

Umsetzung:

1. Finanzierungsverschiebungen zwischen den Staatsebenen ohne Verschiebung der Aufgaben nach dem AKV-Prinzip lehnen wir ab.
2. Der Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der verschiedenen Luzerner Gemeinden soll über den kantonalen Finanzausgleich realisiert werden. Eine Aufstockung der Ressourcen- oder Lastenausgleichsgefässe zur generell höheren Finanzierung der Gemeinden, wie unter Ziffer 1 beschrieben, lehnen wir ab. Hingegen sind wir überzeugt, dass der Ausgleich zwischen den Gemeinden am effektivsten über Verschiebungen zwischen den verschiedenen Ausgleichsgefassen erreicht werden kann.
3. AKV-Prinzip: Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung müssen in einer Hand liegen. Wer die Aufgabenkompetenz hat, soll auch die Ausgabenverantwortung tragen und für die Finanzierung aufkommen müssen, die Befugnis zur Ausgestaltung der Aufgabe haben und für den Vollzug verantwortlich sein. Es sollen eindeutige Zuständigkeiten erreicht und Transferläufe vermieden werden. Zu diesem Zweck sind die Aufgaben und damit auch die Ausgaben möglichst weitgehend zu entflechten (Prinzip der Entflechtung). Mit der Aufgabenzuordnung zu den verschiedenen Staatsebenen ist die Aufgabenteilung zwischen diesen Ebenen grundsätzlich entschieden. Die Aufgabenteilung hat das Pramat (Grundsatz der Konnexität).
4. Äquivalenzprinzip (bei Verbundaufgaben): Lassen sich Aufgaben nicht eindeutig einer Staatsebene zuteilen (Verbundaufgaben), sind die Ausgaben im Sinn des Äquivalenzprinzips von den beteiligten Staatsebenen gemeinsam zu tragen. Kantonsbeiträge an Verbundaufgaben sollen auf der Basis von Normkosten, Output-orientiert und gemäss einem Schlüssel, der den Einfluss des Kantons auf das Leistungsangebot widerspiegelt, erfolgen und nicht abgestuft nach Finanzkraft der Gemeinden.

5. Subsidiaritätsprinzip: Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollen die Aufgaben von den Gemeinden, der untersten Stufe des Gemeinwesens, übernommen werden, solange diese in der Lage sind, die Aufgaben zu lösen. Der Kanton übernimmt nur dann Aufgaben, wenn diese von den Gemeinden nicht erfüllt werden können.

2.4 Fokus Einnahmen

Grundsatz 5: Wir planen realistisch, setzen Mehreinnahmen nachhaltig ein und kompensieren Mindereinnahmen.

Einmalige Mehreinnahmen verwenden wir für einmalige Ausgaben oder den Schuldenabbau, nachhaltige Mehreinnahmen können auch für wiederkehrende Ausgaben verwendet werden. Dadurch gehen wir verantwortungsvoll mit Planungsunsicherheiten um.

Umsetzung:

1. Wir budgetieren die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) nach der Vereinbarung zwischen SNB und dem Eidgenössischen Finanzdepartement. Unerwartet höhere Erträge setzen wir entweder für den Schuldenabbau oder für den Nachholbedarf bei den Investitionen ein.
2. Der nationale Finanzausgleich (NFA) ist nach den Staatssteuereinnahmen die wichtigste Einnahmequelle des Kantons. Die NFA-Erträge budgetieren wir gemäss den Planzahlen des Eidgenössischen Finanzdepartementes und den Prognosen des BAK Basel. Mindererträge belasten automatisch die Schuldenbremse, Mehrerträge werden bewusst zur Entlastung der Schuldenbremse eingesetzt. Wir gehen davon aus, dass die Erträge aus der NFA in den nächsten Jahren tendenziell leicht rückläufig sein werden, weil unser Ressourcenindex ansteigen wird. Die Ausfälle werden demnach durch höhere Steuereinnahmen kompensiert. Grössere Ertragsausfälle bei der NFA sind mit der vom Bund geplanten Unternehmenssteuerreform III möglich: Die Geberkantone könnten dadurch in grösserem Ausmass entlastet werden.

Grundsatz 6: Wir halten bei der Steuerbelastung mindestens die erreichte Position im Steuerausschöpfungsindex.

Die Steuerpolitik leistet bei konsequenter Wettbewerbs- und Kundenorientierung neben anderen Faktoren einen wichtigen Beitrag zur Standortattraktivität. Die Steuererträge sichern den finanziellen Handlungsspielraum des Kantons. Ziel unserer Steuerpolitik ist es, das Steuersubstrat mittel- bis langfristig zu erhöhen, um die notwendigen staatlichen Aufgaben finanzieren zu können.

Umsetzung:

1. Die bisher erreichte steuerliche Positionierung im Belastungsvergleich der natürlichen und der juristischen Personen soll konsequent gehalten werden (Belastung = Tarif x Steuereinheiten). Als Messgrösse ziehen wir die jährliche Steuerausschöpfungsquote unseres Kantons gemäss NFA (Stand 2013: 26%) bei. Unser Steuerausschöpfungsindex soll unter dem Schweizer Durchschnitt liegen (Stand 2013: Index 97,4). Bei den juristischen Personen verteidigen wir unseren Spitzenplatz. Siehe dazu Anhang 2.

2. Steuerfusserhöhungen beantragen wir Ihnen grundsätzlich nur zur Finanzierung von neuen Aufgaben, die der Bund den Kantonen zuweist, falls wir diese neuen Aufgaben nicht anderweitig finanzieren können. Daneben wollen wir Steuerfusserhöhungen nur äußerst zurückhaltend und befristet für kantonale Investitionen einsetzen. Gleichzeitig mit der Planung einer Steuerfusserhöhung soll jeweils das entsprechende Steuersenkungsszenario geplant werden.

Grundsatz 7: Wir planen punktuell weitere Steuermassnahmen, sofern wir diese solid gegenfinanzieren können.

Wir wollen unsere steuerliche Position auch in einem sich wandelnden Umfeld halten.

Umsetzung:

1. Wir führen nur weitere Steuermassnahmen durch, wenn wir dabei die goldene Bilanzregel einhalten können.
2. Wir überführen Veränderungen im Bundessteuerrecht zügig in das kantonale Steuerrecht. Die anstehenden Veränderungen im Bundessteuerrecht (Unternehmenssteuerreform III, EU-Steuerstreit, Reform Familienbesteuerung) sollen unter Berücksichtigung des Erhalts der internationalen Wettbewerbsfähigkeit umgesetzt werden. Zudem wollen wir die kalte Progression wie der Bund jährlich ausgleichen.
3. Die nächste Steuergesetzrevision ist noch nicht terminiert. Sie soll die folgenden Wirkungen haben (Details s. Anhang 3):
 - Stärkung Wohnstandort (Einkommen/Vermögen),
 - Nachvollzug gesellschaftlicher Veränderungen,
 - Sicherung des Unternehmensstandorts.

Erläuterungen zum Massnahmenkatalog für zukünftige Steuergesetzrevisionen finden sich im Anhang 3. Dieser Katalog zeigt auf, welche Massnahmen umgesetzt werden müssen oder umgesetzt werden können. Jedoch sind diese heute nicht finanziert und aus Rücksicht auf die Kantons- und die Gemeindefinanzen auch nicht terminiert.

3 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, vom vorliegenden Planungsbericht über das Finanzleitbild 2013 in zustimmendem Sinn Kenntnis zu nehmen.

Luzern, 25. Juni 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Kantonsratsbeschluss zum Planungsbericht über das Finanzleitbild 2013

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates vom 25. Juni 2013,
beschliesst:

1. Vom Planungsbericht über das Finanzleitbild 2013 wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

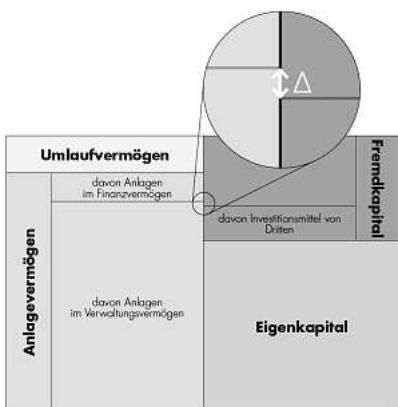
Der Staatsschreiber:

Goldene Bilanzregel

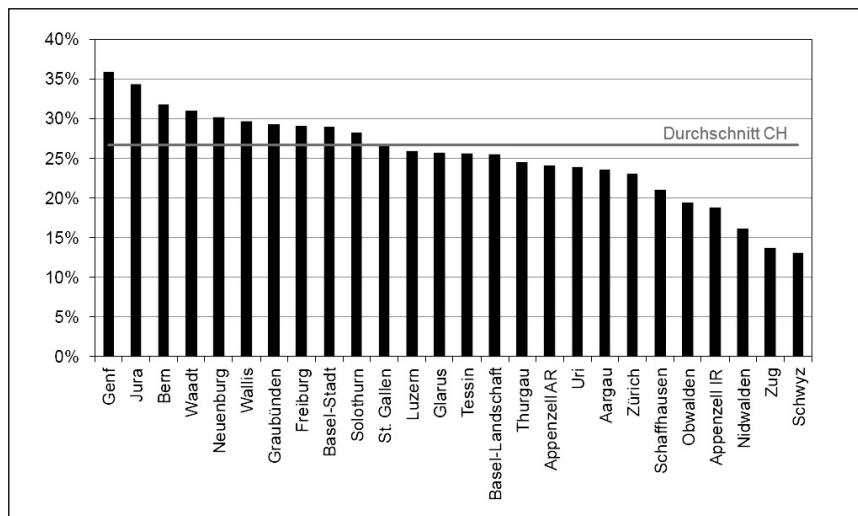
Bilanz

(jeweils per 31. Dezember; in Mio. Fr.)	R 2011	R 2012	Differenz
Umlaufvermögen	835,3	828,8	-6,4
Anlagen im Finanzvermögen	626,9	636,6	9,7
Anlagen im Verwaltungsvermögen	4687,2	4708,1	20,9
Anlagevermögen	5314,2	5344,7	30,5
Total Aktiven	6149,4	6173,5	24,1
Fremdkapital	-2283,6	-2343,2	-59,7
davon Investitionsmittel von Dritten	-753,6	-773,6	-20,0
Eigenkapital	-3865,9	-3830,3	35,6
Total Passiven	-6149,4	-6173,5	-24,1

Das Eigenkapital verringert sich im Vergleich zum Vorjahr um 35,6 Millionen Franken auf 3830,3 Millionen Franken. Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung führt zu einer Reduktion, welche durch die Aufwertung von Anlagen im Finanzvermögen teilweise kompensiert wird.

**Goldene Bilanzregel (Δ)**

Die Bilanz per 31. Dezember 2012 verletzt die goldene Bilanzregel um 104,2 Millionen Franken. Diese besagt, dass das Verwaltungsvermögen (4708,1 Mio. Fr.) durch das Eigenkapital zuzüglich der von Dritten für konkrete Investitionen zur Verfügung gestellten Mittel (insbes. passivierte Investitionsbeiträge; insgesamt 4603,9 Mio. Fr.) finanziert werden soll. Das Verwaltungsvermögen ist somit zusätzlich durch Fremdkapital finanziert.

Steuerliche Ausschöpfung des Ressourcenpotenzials 2013 nach Kantonen in Prozent*Was ist der Index der Steuerausschöpfung?*

Der Index der Steuerausschöpfung ist ähnlich zu interpretieren wie die Fiskalquote, welche in der Schweiz auf nationaler Ebene ermittelt wird. Im Gegensatz zur Fiskalquote werden die Fiskalabgaben nicht dem Bruttoinlandprodukt (BIP), sondern dem Ressourcenpotenzial gemäss nationalem Finanzausgleich gegenübergestellt. Als Abbild der gesamten Steuerbelastung in einem Kanton zeigt der seit 2009 publizierte Index, wie stark die Steuerpflichtigen insgesamt durch Fiskalabgaben der Kantone und der Gemeinden belastet werden. Er erlaubt keine Rückschlüsse auf die Steuertarife und die Steuersätze. Bei der Berechnung stützt sich die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) auf Zahlen des Finanzausgleichs und der Finanzstatistik. So zeigt der Steuerausschöpfungsindex 2013 das Verhältnis zwischen den Steuereinnahmen von Kantonen und Gemeinden (berechnet als Mittelwert der Steuereinnahmen der Jahre 2007 bis 2009) und dem Ressourcenpotenzial für das Referenzjahr 2013 (ebenfalls als Mittelwert der Steuerbemessungsjahre 2007 bis 2009 berechnet). Das Ressourcenpotenzial wird im Zusammenhang mit den Finanzausgleichszahlen festgelegt und widerspiegelt das wirtschaftliche Potenzial der Steuerpflichtigen und damit die Wirtschaftskraft der Kantone.

Siehe auch Steuerausschöpfungsindex 2013 der EFV vom 4. Dezember 2012 (www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/28928.pdf).

Erläuterungen zum Massnahmenkatalog für zukünftige Steuergesetzrevisionen

1. Einkommen (Tarif und Abzüge)

Jährlicher Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Rein teuerungsbedingte Einkommenserhöhungen führen bei progressiv ausgestalteten Steuertarifen zu einer laufenden Steuererhöhung, indem die Steuerpflichtigen trotz kaufkraftmässig gleichem Einkommen in eine höhere Progressionsstufe geraten. Dieses Phänomen, das man als kalte Progression bezeichnet, betrifft nicht nur die Steuertarife im engeren Sinn, mit denen die Steuersätze bestimmt werden, sondern auch die allgemeinen und die Sozialabzüge, die sich (indirekt) ebenfalls auf die Steuerrichtung auswirken. Ein automatischer jährlicher Ausgleich der kalten Progression ist systematisch korrekt und gewährleistet eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit am besten. Da für die direkte Bundessteuer der Ausgleich der Folgen der kalten Progression jährlich zu vollziehen ist, sollen die Folgen der kalten Progression auch bei den Staats- und den Gemeindesteuern jährlich ausgeglichen werden.

Splittingtarif

Mit der Einführung eines Splittingtarifs wird das Tarifsystem vereinfacht. Beim Splitting gibt es nur einen Grundtarif. Dieser gilt auch für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften. Das Einkommen von Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften wird nach wie vor zusammengerechnet, zur Bestimmung des Steuersatzes wird das Gesamteinkommen aber durch einen Divisor geteilt. Es wird so eine fixe Relation hergestellt zwischen der Belastung von Alleinstehenden und von Familien. Da im Vergleich zu Konkubinatspaaren Einverdiener-Ehepaare bevorzugt werden, muss für die Belastungsrelationen auch der Zweiverdienerabzug in die Revision einbezogen werden. Der heutige Tarif für Alleinstehende kann aber nur als Grundtarif verwendet werden, wenn er revidiert und abgesenkt wird, ansonsten Mehrbelastungen für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften resultieren.

Reduzierter Stufentarif für die mittleren Einkommen

Die mittleren Einkommen sind im Kanton Luzern bei der Einkommenssteuer überdurchschnittlich belastet. Ihre Belastung liegt über dem Mittel von Vergleichskantonen. Die überdurchschnittliche Belastung der mittleren Einkommen resultiert aus einer entsprechenden Tarifgestaltung. Soll die Belastung des Mittelstandes mindestens auf einen im Vergleich zu anderen Kantonen durchschnittlichen Wert zurückgeführt werden, sind Tarifmassnahmen notwendig. Die mittleren Tarifstufen sind in der Höhe zu reduzieren, die Länge der Tarifstufen ist jedoch beizubehalten. Die untersten und die obersten Tarifstufen werden unverändert belassen, sodass kleine und hohe Einkommensbestandteile keine Entlastung erfahren. Der Tarifverlauf wird somit verflacht. Es sollen für die Steuerpflichtigen des Mittelstandes Entlastungen bis zu 15 Prozent resultieren. Da diese Massnahme grössere Steuerausfälle zur Folge hat (gegen Fr. 150 Mio. Fr.), soll sie in drei Etappen langfristig vollzogen werden.

Änderung des Verfahrens bei Einsprachen gegen Mietwertfestsetzungen

Gemäss Schatzungsgesetz kann im Schätzungsverfahren nur gegen den Katasterwert Einsprache erhoben werden. Sind Steuerpflichtige mit dem im Schätzungsverfahren ermittelten Mietwert nicht einverstanden, können sie erst im Steuerveranlagungsverfahren dagegen Einsprache erheben. Den Steuerpflichtigen wäre besser gedient, wenn der Mietwert im Schatzungsjahr, in dem er 1:1 in das Steuerveranlagungsverfahren einfließt, verbindlich im Schätzungsverfahren festgelegt würde. Die Schatzungsbehörde sollte im Schatzungsjahr verbindliche Mietwerte festsetzen. Nur wenn in den Folgejahren der Mietwert von der Steuerbehörde angepasst (indexiert) oder von den Steuerpflichtigen beanstandet wird, sollten Rechtsmittel im Steuerverfahren gegeben sein. Eine verbindliche Festlegung inklusive Rechtsmittelgestaltung bedingte eine Anpassung der Schätzungs- und Steuergesetzgebung.

Uneingeschränkter Abzug berufsbedingter Fremdbetreuungskosten für Kinder

Bei den allgemeinen Kinderabzügen hat der Kanton Luzern keinen Handlungsbedarf. Zusammen mit dem Eigenbetreuungsabzug bewegt er sich schweizweit an der Spitze der Kinderabzüge. Die Voraussetzungen für den Abzug sollen an jene der direkten Bundessteuer angeglichen werden. Darüber hinaus sollen, um die Arbeitsmarktbeteiligung der die Kinder betreuenden Elternteile attraktiver zu gestalten, die berufs- und ausbildungsbedingten Fremdbetreuungskosten unbeschränkt zum Abzug zugelassen werden. Der schon bisher mögliche unbeschränkte Abzug für Fremdbetreuung infolge schwerer Erkrankung der das Kind betreuenden Person ist auf die Situation der Berufstätigkeit der das Kind betreuenden Person auszudehnen. Die erwartete positive Auswirkung auf die Erwerbsquote wird sich positiv auf den Steuerertrag auswirken, zumal die Neigung, Kinder fremdbetreuen zu lassen, bei den Gebildeten aus den Mittel- und Oberschichtfamilien am grössten ist. Der bisher an den Fremdbetreuungsabzug gekoppelte Abzug für die eigene Betreuung von Kindern soll in den Kinderabzug integriert werden.

2. Vermögen

Erhöhung (Verdoppelung) Vermögensfreibeträge und Abschaffung Vermögensfreibetrag für Kinder

Steuerfreibeträge sind ein Element des Vermögenssteuertarifs und bewirken, dass die Vermögenssteuerbelastung trotz linearem Tarif indirekt progressiv ist. Mit höheren Freibeträgen kann erreicht werden, dass die progressive Wirkung im unteren Vermögensbereich gestreckt wird. Durch die Verdoppelung der Freibeträge profitiert vor allem der Mittelstand mit einem Vermögen bis 500000 Franken. Im Bereich der grossen Vermögen ist der Kanton bereits gut positioniert. Weiter soll der Vermögensfreibetrag für Kinder abgeschafft werden. Angesichts der sehr guten Position bei der Belastung der Steuerpflichtigen mit Kindern kann mit der Abschaffung des Vermögensfreibetrages für Kinder eine kleine Vereinfachung des Steuerrechts erwirkt werden, ohne dass Familien mit Kindern signifikant weniger entlastet werden.

*Aufhebung Milderung Vermögenssteuerentlastung bei wirtschaftlicher Doppelbelastung
(\$ 60 Abs. 3 StG)*

Der Kanton Luzern kennt gestützt auf das Steuerharmonisierungsgesetz die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen. So werden im Kanton Luzern bei Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Kapital die Dividenden nur zu 50 Prozent besteuert. Diese Besteuerung ist unbestritten. Im Gegensatz dazu besteht für die reduzierte Besteuerung der Beteiligungen im Vermögen von 60 Prozent keine gesetzliche Grundlage im Steuerharmonisierungsgesetz. Eine vergleichbare Entlastungsnorm kennen neben dem Kanton Luzern einzig noch die Kantone Nidwalden und Aargau. Die reduzierte Besteuerung massgebender Beteiligungen im Vermögen soll bei einer nächsten Steuergesetzrevision überprüft werden.

3. Gewinn und Kapital

Mindeststeuer für juristische Personen

Diverse Kantone kennen seit Jahren eine Mindeststeuer für juristische Personen. Wird diese Mindeststeuer durch die ordentliche Gewinn- und Kapitalsteuer nicht erreicht, ist dieser Betrag zur Zahlung fällig. Im Zusammenhang mit der Reduktion der Gewinnsteuer und der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer drängt sich auch für den Kanton Luzern das Erheben einer Mindeststeuer auf. Diese soll erhoben werden, wenn die ordentliche Steuerleistung aus Gewinn- und Kapitalsteuer bei Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und Genossenschaften einen noch zu definierenden Mindestbetrag nicht erreicht. Keine Mindeststeuer soll von Vereinen und Stiftungen und den übrigen juristischen Personen erhoben werden.

Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer belastet die Substanz, ist damit ineffizient und nicht mehr zeitgemäß. Die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer entlastet speziell kapitalintensive Unternehmen mit geringen Renditen (die aber eine Rendite aufweisen; sie entlastet nicht renditelose Unternehmen). Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wurde den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz die Möglichkeit eingeräumt, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Viele Kantone haben die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer bereits eingeführt. Mit dieser Massnahme kann der Luzerner Spaltenplatz auch bei weiteren Gewinnsatzreduktionen unserer Nachbarkantone für die Zukunft gesichert werden.

F&E-Förderung: Einführung Lizenzboxbesteuerung und Ausdehnung des Lizenzboxmodells auf passive Erträge (Zinserträge) juristischer Personen

Unter einem Lizenzboxmodell wird die reduzierte Besteuerung von Erträgen aus immateriellen Wirtschaftsgütern (IP), insbesondere Lizenzenträgen verstanden. Um die Vorteile, die der Kanton Luzern mit der sehr guten Wettbewerbsposition bezüglich des Gewinnsteuertarifs hat, nicht zu gefährden, soll ein Lizenzboxmodell eingeführt werden. Der Steuersatz soll 20 Prozent des ordentlichen Gewinnsteuersatzes betragen.

gen. Da immaterielle Wirtschaftsgüter besonders mobil sind, kann deren Abwanderung und die des damit verbundenen Steuersubstrates verhindert werden. Als besonders mobile Erträge gelten neben Lizenzenträgen auch andere passive Erträge wie Zinsen. Sie soll ein Lizenzboxmodell ebenfalls umfassen. Mit dem neuen Besteuerungsmodell soll der Standort Luzern als Zentrum für die Verwaltung von immateriellen Wirtschaftsgütern und für die Forschung gefördert werden. Dadurch erlangen insbesondere internationale Konzerne eine höhere Flexibilität und Rechtssicherheit in der Ausgestaltung und Ansiedlung ihrer immateriellen Wirtschaftsgüter. Die Übernahme des Lizenzboxmodells in das luzernische Steuergesetz erscheint als Alternative zu den bestehenden und von der EU kritisierten Privilegien der Holding- und Verwaltungsgesellschaften sinnvoll. Dieses Besteuerungsmodell wird mehrheitlich als harmonisierungskonform und als im Einklang mit den OECD-Standards stehend qualifiziert, weil keine unterschiedliche steuerliche Behandlung von Inland- und Auslandgewinnen mehr erfolgt. Diese Massnahme wird im Zusammenhang mit dem Steuerstreit zwischen der EU und der Schweiz weiter beobachtet. Eventuell sind weitere Formen von Boxbesteuerungen (z.B. Handelsbox, Konzernbox) zu prüfen.

4. Sondersteuern

Liegenschaftssteuer

Abschaffung der Liegenschaftssteuer

Die Infrastrukturaufwendungen der Gemeinwesen werden heute weitgehend nach dem Verursacherprinzip den Liegenschaften und deren Bewohnerinnen und Bewohnern überbunden. Die teilweise doppelte Belastung des Grundeigentums mit der Vermögenssteuer und mit der Liegenschaftssteuer als spezielle Objektsteuer ist steuersystematisch fragwürdig und nicht mehr zeitgemäß. Sowohl aus steuersystematischer Sicht als auch im Wettbewerbsvergleich zu den restlichen Zentralschweizer Kantonen ist diese Steuer zu überdenken. Unser Rat hat die Abschaffung aber aus Rücksicht auf die Kantons- und die Gemeindefinanzen abgelehnt. Wir wurden jedoch beauftragt, einen Gegenentwurf zur Abschaffung der Liegenschaftssteuer auszuarbeiten.

Erbschaftssteuer

Gleichstellung der Konkubinatspaare mit Ehegatten bei der Erbschaftssteuer

Mit Ausnahme des Kantons Luzern stellen sämtliche Zentralschweizer Kantone die Konkubinatspaare erbschaftssteuerrechtlich den Ehepartnern gleich. Sie sind somit von der Erbschaftssteuer befreit. Sowohl vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklungen als auch aufgrund der fehlenden Schenkungssteuer im Kanton Luzern erscheint die Gleichbehandlung auch bei uns als urbanstem Zentralschweizer Kanton angebracht. Den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen wird dadurch besser Rechnung getragen. Die Steuerausfälle wären minim, und Luzern würde auch von vermögenden Konkubinatspaaren als interessanter Wohnstandort in Erwägung gezogen.

Abschaffung der Nachkommenerbschaftssteuer

Die Nachkommenerbschaftssteuer ist im Kanton Luzern eine fakultative Gemeindesteuer. Rund die Hälfte der Gemeinden kennt diese Steuer. Dies führt zu Intransparenz. Wird die Steuer von einer Gemeinde erhoben, ist sie nach den kantonalen Vorgaben zu erheben. Nur noch wenige Kantone besteuern die direkten Nachkommen. Die Wettbewerbssituation in diesem Bereich hat sich verschärft. Die Nachkommenerbschaftssteuer soll daher gänzlich abgeschafft werden.

Erbschaftssteuerliche Privilegierung von Unternehmensnachfolgen

In Anbetracht der Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit der Luzerner Unternehmen zur KMU-Kategorie zählt und in den kommenden Jahren eine Vielzahl von Unternehmensnachfolgen zu erwarten ist, erscheint die erbschaftssteuerliche Privilegierung von Unternehmensnachfolgen zur Förderung der Standortattraktivität des Kantons Luzern sinnvoll. Diese würde nachträglich entfallen, wenn die Vermögenswerte innert einer Sperrfrist seit der Übernahme veräußert werden.

Handänderungssteuer

Befreiung bei Grundstückübertragungen an Schwiegerkinder bei gemeinschaftlichem Eigentum

Die Handänderungssteuer kann im Fall des Verkaufs von Grundstücken an die Kinder und ihre Ehepartner unter gewissen Voraussetzungen durch Aufspaltung in zwei getrennte Handänderungen legal vermieden werden. Dies verursacht aber unnötige Kosten für die Privaten (Beratungskosten, Notariats- und Grundbuchgebühren für zweite Handänderung u.a.m.), aber auch für die Behörden (Prüfung, ob Steuerumgehung gegeben ist). Diese ineffiziente Regelung ist zu beseitigen, zumal sie auch kaum Steuerertrag generiert. Verkäufe von Grundstücken im gemeinschaftlichen Eigentum an die Kinder und an den jeweiligen Partner oder die Partnerin, mit dem oder der sie in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft zusammenleben, sollen von der Handänderungssteuer befreit werden.

Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten und Schwiegerkindern bei der Handänderungssteuer

Umfassende und langjährige Lebenspartnerschaften (Konkubinate) sind bei der Handänderungssteuer registrierten Partnerschaften (Ehegatten, eingetragene Partnerschaften) steuerlich gleichzustellen. Wenn eine Partnerschaft vorliegt, soll bei Rechtsgeschäften unter Konkubinatspartnern keine Handänderungssteuer erhoben werden. Zur Gleichstellung der Ehepaare und der eingetragenen Partnerschaften mit den Konkubinatspaaren ist die neue Regelung hinsichtlich steuerbefreiter Verkäufe an Schwiegerkinder ebenfalls auf Konkubinatspaare auszudehnen. Verkäufe von Grundstücken an die Kinder und an den jeweiligen Partner oder die Partnerin, mit dem oder der sie im Konkubinat zusammenleben, sollen von der Handänderungssteuer befreit werden. Der Kanton Luzern stellt mit dem Verzicht auf die Handänderungssteuer bei Rechtsgeschäften unter Konkubinatspartnern sowie zwischen Eltern und den Konkubinatspartnern ihrer Kinder seine gesellschaftspolitische Aufgeschlossenheit unter Beweis.

Befreiung von der Handänderungssteuer bei Ersatzbeschaffungen selbstgenutzten Wohneigentums

Bei der Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem privatem Wohneigentum wird die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben, bis eine nicht mehr zweckgebundene Nutzung der Ersatzliegenschaft stattfindet oder diese veräussert wird. Ziel ist es, die Ersatzbeschaffung von Wohneigentum steuerlich nicht zu behindern. Obwohl es bei einer Handänderung für eine Ersatzbeschaffung möglichst keine steuerlichen Hindernisse geben soll, werden Ersatzbeschaffungen für selbstgenutztes Wohneigentum mit Handänderungssteuern belastet. Zugunsten eines attraktiven Wohnstandorts ist die Besteuerung von Handänderungen bei selbstgenutztem Wohneigentum abzuschaffen. So vermag die steuerliche Privilegierung bei der Grundstückgewinnsteuer erst ihre volle beabsichtigte Wirkung zu zeitigen.

Befreiung von betrieblichen Ersatzbeschaffungen

Bei Ersatzbeschaffungen von betriebsnotwendigen Anlagevermögen werden die auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragenen stillen Reserven von den direkten Steuern ausgenommen. Wie bei der steuerneutralen Umstrukturierung soll mit dem Verzicht auf die (sofortige) Besteuerung der für die Ersatzbeschaffung verwendeten Mittel (stille Reserven) die unternehmerische Entwicklung nicht behindert werden. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wurde sowohl bei der Grundstückgewinnsteuer als auch bei der Handänderungssteuer der Steueraufschub beziehungsweise die Steuerbefreiung in Fällen von Umstrukturierungen gesetzlich verankert. Beim Tatbestand der Ersatzbeschaffung hingegen wurde diese konsequente Umsetzung nur bei der Grundstückgewinnsteuer vorgenommen, was sich mit dem damit ähnlich verfolgten Ziel der Nichtbesteuerung von stillen Reserven sachlich nicht rechtfertigen lässt. Die steuerneutrale Ersatzbeschaffung gemäss Grundstückgewinnsteuergesetz soll analog zur steuerneutralen Umstrukturierung ebenfalls von der Handänderungssteuer befreit werden.

Grundstückgewinnsteuer

Ermässigung der Grundstückgewinnsteuer bei langer Besitzdauer

Beim Tarif für die Grundstückgewinnsteuer besteht im interkantonalen Vergleich kaum Handlungsbedarf. Die Position verbessert sich mit der Anpassung des Einkommenssteuertarifs; mit dieser ermässigt sich auch die Grundstückgewinnsteuer-Belastung. Im interkantonalen Vergleich wird bei langer Besitzdauer einer veräusserten Liegenschaft der Grundstückgewinn im Kanton Luzern hingegen übermäßig belastet. Der langen Besitzdauer ist bei der Grundstücksteuerbelastung besser Rechnung zu tragen. Dabei sollen die Parameter der Entlastung angepasst werden.

Kapitalzahlungen aus Vorsorge

Tarifreduktion

Kapitalzahlungen der 2. und der Säule 3a moderat zu besteuern, hat eine erhebliche Wirkung auf die Standortwahl von wohlhabenden Pensionärinnen und Pensionären. Anzustreben ist für dieses Segment eine Spaltenpositionierung. So kann die Konkur-

renzfähigkeit zusätzlich erhöht werden. Zudem wird die Förderung von Wohneigen-
tum gestärkt, und es werden vermögende Rentnerinnen und Rentner angezogen,
beziehungsweise es wird die Abwanderung solcher Personen auf das Pensionierungs-
alter hin vermindert. Mit der zu überprüfenden Einführung eines attraktiven Tarifes
wollen wir im schweizerischen Vergleich eine der moderatesten Steuerbelastungen
auf Kapitalzahlungen aus der Vorsorge erreichen.

5. Anschlussgesetzgebung

Revision des Raumplanungsgesetzes

Am 3. März 2013 hiessen die Schweizer Stimmberchtigten eine Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) gut. Die Vorlage will mit einer Mehrwertabgabe von mindestens 20 Prozent hauptsächlich die Zersiedelung stoppen. Die Kantone müssen gemäss Artikel 38a Absatz 4 RPG ihre Gesetze innerst fünf Jahren anpassen. Die Mehrwertabgabe kann von der Berechnungsgrundlage der Grundstücksgewinnsteuer beziehungsweise der Einkommenssteuer abgezogen werden. In steuerlicher Hinsicht sind die Umsetzungsschritte mit den jeweiligen Steuerarten abzustimmen.

Steuererleichterungen bei Investitionen in die Nutzung erneuerbarer Energien

Der Kanton Luzern kannte bis 2000 einen Abzug für Energiesparmassnahmen (§ 25 Abs. 3 aStG). Da dieser Abzug steuerliche Mitnahmeeffekte von rund 80 Prozent mit sich brachte, schaffte man ihn mit der Totalrevision des Luzerner Steuergesetzes von 2000 ab. Stattdessen wurde im Energiegesetz eine gesetzliche Grundlage für die gezielte Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und von Abwärme geschaffen. Auf dieser Basis wird das bestehende kantonale Energieförderprogramm durchgeführt.

Die sich akzentuierenden energie- und klimapolitischen Herausforderungen im internationalen, nationalen und kantonalen Kontext (internationale Verpflichtung zur Senkung der Treibhausgasemissionen, Ausstieg aus der Kernkraft, Verdoppelung der erneuerbaren Energien bis 2030 als gesetzliches Ziel im Kanton Luzern u.a.m.) rufen nach geeigneten Massnahmen. In diesem Kontext sind auch die Anreiz- und Förderinstrumente im steuerlichen Bereich neu zu prüfen. Auch indirekte Förderinstrumente wie Steuererleichterungen haben dabei den Anforderungen der Wirksamkeit, der Effizienz und der Zielgerichtetheit zu genügen.

In eine ähnliche Richtung gehen Bestrebungen auf Bundesebene. Gemäss einer von beiden Räten angenommenen Motion der Kommission Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) sollten Abzüge auf diejenigen Massnahmen beschränkt werden, die einen relevanten Zielbeitrag gewährleisten, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen und in der Regel unwirtschaftlich sind. Somit werde ein zielgerichteter Anreiz zur Durchführung hochwertiger energetischer Massnahmen gesetzt. Die Kommission zeigte sich überzeugt, dass eine qualitative Ausrichtung der Abzüge für Investoren und Steuerverwaltung gleichermaßen attraktiv sei. Sie bringe mehr Transparenz und einen einfacheren Vollzug.

Der Bundesrat erklärte sich bereit, Vorkehrungen für die Umsetzung der in der Motion genannten Zielsetzung zu treffen, dies im Sinne einer Revision der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartementes über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 24. August 1992 (SR 642.116.1). Das Verordnungsprojekt wurde in der Folge allerdings vorläufig sistiert, bis Klarheit über einen allfälligen Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung herrscht.

Wir sind bereit, eine Übernahme von Bestimmungen der total revidierten Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartementes, die Steuererleichterungen nur ganz gezielt für hochwertige energetische Massnahmen vorsieht, ins kantonale Recht zu prüfen.

Massnahmenkatalog für zukünftige Steuergesetzrevisionen

legendende

Symbol: \rightarrow = Entlastung, nicht bestrafbar

segmente: NP = Natürliche Personen; JP = Juristische Personen; SSI = Sondersteuern

zonenan: min = Szenario minimale Annäherung; max = Szenario maximale Annäherung

Wirkung: +++ = sehr positive Wirkung; ++ = positive Wirkung; + = leicht positive Wirkung; leer

Aufgrund Rechtsprechung des Bundesgerichts